



GESCHÄFTSORDNUNG

der Ärztekammer für Wien

Stand

1. Juli 2018

Vollversammlung vom 12. Juni 2018

(einschließlich der 8. Geschäftsordnungs-Novelle 2018)

GESCHÄFTSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

[konsolidierte Fassung]

A. Einleitung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung der Ärztekammer für Wien (im folgenden „Kammer“ genannt) und deren Vertretung nach außen.

Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2 Organe der Kammer

Organe der Kammer sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsident und die Vizepräsidenten,
- die Kuriensammlungen,
- die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter,
- das Präsidium

§ 3 Funktionäre der Kammer

Funktionäre der Kammer sind die Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte) sowie die weiteren Mitglieder der Organe der Kammer und die vom Vorstand oder einer Kurienversammlung bestellten Referenten und Ausschussmitglieder (§ 82 ÄrzteG 1998).

§ 4 Angelobung

(1) Die Kammerräte sind vom Präsidenten anzugeloben.

(2) Die Angelobung geht so vor sich, dass der Kammeramtsdirektor oder ein anderer vom Präsidenten hierzu bestimmter Angestellter der Kammer die Angelobungsformel verliest. Sodann ruft der Präsident die Anzugelobenden namentlich auf. Diese leisten mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten.

(3) Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit meiner Funktion verbundenen Obliegenheiten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Verschwiegenheit (§ 89 ÄrzteG 1998) über alle mir aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, bewahren werde.“

(4) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthalten muss und von den Angelobten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist im Kammeramt aufzubewahren.

§ 4a Befangenheit

(1) Alle Kammerräte und Referenten haben sich bei Beschlussfassung ihrer Stimme zu enthalten:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs. 2) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. wenn sonstige wichtige Gründe (vgl § 7 AVG) vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,

4. die Wahl Eltern und Wahl Kinder und die Pflege Eltern und Pflege Kinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Kammerräte und Referenten, die nach Abs. 1 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie an der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Sie sind verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen.

Wenn sich der Kammerrat oder der Referent trotz des angezeigten oder anderweitig bekannt gewordenen möglichen Befangenheitsgrundes als nicht befangen erachtet, entscheidet das jeweilige Gremium ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit darüber, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.

(4) Diese Regelungen sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung (z.B. Entscheidungen über Gesamtverträge, Kollektivverträge, Verträge mit Privatversicherungen, etc.) oder auf Vorschläge für die von der Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse sowie auf Wahlen anzuwenden.

B. Die Vollversammlung

§ 5 Zusammensetzung, Aufgabenbereich

Die Vollversammlung besteht aus den gemäß § 75 ÄrzteG 1998 gewählten Kammerräten. Ihr Aufgabenbereich ergibt sich aus den §§ 79 und 80 ÄrzteG 1998.

§ 6 Einberufung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten zweimal jährlich, und zwar jeweils im ersten und im zweiten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Der Präsident kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen (§ 78 Absatz 2 letzter Satz ÄrzteG 1998).

(3) Der Präsident hat eine außerordentliche Sitzung ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurierversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Eine solche Sitzung ist innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

(4) Die Tagesordnung zu den ordentlichen Sitzungen wird den Kammerräten zwei Wochen vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavisos ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.

(5) Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt. Sie ist den Kammerräten vor jeder Vollversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
- b) Bericht des Präsidenten;
- c) allfällige Berichte der Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer geschäftsordnungsgemäßen Vertretung (§ 30 Absatz 4);
- d) Allfälliges

(2) Die Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 lit.a) bis c) sind an den Beginn der Tagesordnung zu reihen.

(3) Numerisch angeführte Berichtspunkte im Bericht des Präsidenten sowie in den allfälligen Berichten der Vizepräsidenten sind automatisch Teil der Tagesordnung, sofern diese unter Berücksichtigung der Frist gemäß Absatz 4 rechtzeitig eingebracht wurden.

(4) Jeder Kammerrat ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(5) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die nach der in Absatz 3 genannten Frist, jedoch vor Beginn der Sitzung einlangen, können durch Beschluss der Vollversammlung vor Eingehen in die Tagesordnung in diese aufgenommen werden. Ausgenommen sind Anträge auf Auflösung der Vollversammlung (§ 79 Absatz 4 ÄrzteG 1998) und Anträge, mit denen dem Präsidenten das Vertrauen entzogen werden soll.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 8 Anträge

(1) Anträge werden eingeteilt in

a) Anträge im Zusammenhang mit der Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 7 Absatz 3);
2. Anträge auf nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten (§ 7 Absatz 4);
3. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (die sich aus den Berichten bzw. Debatten ergeben)

b) Anträge, den Sitzungsablauf betreffend

1. Anträge auf Erteilung von Ordnungsrufen (§ 9 Absatz 4 bis 6);
2. Anträge auf Durchführung einer namentlichen (§ 15) oder einer geheimen (§ 16) Abstimmung;
3. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
4. Anträge auf Zuweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ oder ein Referat;
5. Anträge auf Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte;
6. Anträge auf Rückkehr zu einem Tagesordnungspunkt;
7. Anträge auf Schluß der Rednerliste;
8. Anträge auf Schluß der Debatte;

(2) Anträge gemäß Absatz 1 lit a) sind schriftlich einzubringen und müssen vor der Abstimmung allen Kammerräten vorliegen. Werden Anträge gemäß Absatz 1 am Beginn oder während der Sitzung eingebracht, so sind sie allen Kammerräten allenfalls mittels technischer Hilfsmittel (z.B. mittels Videobeamer) zur Kenntnis zu bringen. Erforderlichenfalls ist die Sitzung für die Verteilung des Antragstextes vom Präsidenten zu unterbrechen.

(3) Inhaltlich zusammenhängende Anträge sind vom Präsidenten in einem Tagesordnungspunkt zusammenzuziehen und gemeinsam zu debattieren und abzustimmen.

(4) Anträge, die unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gestellt werden, können in der laufenden Sitzung nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden, sondern sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu nehmen.

§ 9 Leitung der Sitzungen

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt sie genehmigen.

(2) Der Präsident erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge der Meldung das Wort.

(3) Der Präsident kann einem Redner bei merklichem Abweichen vom Thema nach zweimaliger Warnung („Ruf zur Sache“) das Wort entziehen.

- (4)** Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung ist jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 3 Stunden pro Sitzung zulässig.
- (5)** Wenn bei einer Sitzung ein Kammerrat den Anstand oder die Sitte gröblich verletzt, kann ihm der Präsident aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf erteilen.
- (6)** Der zur Ordnung Gerufene kann hierüber die Entscheidung der Vollversammlung verlangen. Die Vollversammlung hat sofort und ohne Diskussion zu entscheiden.
- (7)** Der Präsident kann einen Kammerrat, über den in derselben Sitzung zum zweiten Mal ein Ordnungsruf verhängt wurde, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Auch hierüber kann der zur Ordnung Gerufene die sofortige Entscheidung der Vollversammlung verlangen.

§ 9a Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonaufzeichnungen während und von der Sitzung durch Kammerräte, Referenten und Referentinnen, Zuschauer sowie sonstige Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind, ausgenommen zu Zwecken der Protokollführung, verboten.

§ 10 Sofortige Worterteilung

- (1)** Der Präsident hat bei Anträgen gemäß § 8 Absatz 1 lit.b) sofort jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort zu erteilen.
- (2)** Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann nur gestellt werden, wenn bereits zumindest zehn Redner gesprochen haben.
- (3)** Anträge gemäß § 8 Absatz 1 lit.b) sind ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.
- (4)** Bei Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte darf nur mehr der Präsident das Wort ergreifen.

§11 Absetzung eines Tagesordnungspunktes

- (1)** Der Präsident kann nach Schluß der Debatte den betreffenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.
- (2)** Bei einem Vorgehen nach Absatz 1 oder bei Annahme eines Antrages auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, ist dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, die innerhalb der nächsten vier Wochen abzuhalten ist. In dieser Sitzung ist der abgesetzte oder vertagte Tagesordnungspunkt jedenfalls unmittelbar im Anschluß an die Tagesordnungspunkte gemäß § 7 Absatz 1 lit.b) und c) zu behandeln. Eine neuerliche Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nicht zulässig.

§ 12 Redezeit

- (1)** Die Redezeit darf 15 Minuten nicht übersteigen; ausgenommen sind Berichterstat-ter im Rahmen ihrer Berichte.
- (2)** Zu einem Tagesordnungspunkt darf kein Redner öfter als zweimal das Wort ergrei-fen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beantwortung von konkreten Anfra-gen.

§ 13 Abstimmungen

- (1)** Es gibt folgende Arten der Abstimmung:

- a) durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe,
- b) namentliche Abstimmung,
- c) geheime Abstimmung.

wobei diese – ausgenommen Abstimmungen gemäß lit.c) – auch mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden können.

- (2)** Abstimmungen im Rahmen der Vollversammlung können ausschließlich in der Form von namentlichen oder geheimen Abstimmungen erfolgen.

(3) Die Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens zur Abstimmung gebracht. Bei Anträgen, die von anderen Organen oder Ausschüssen der Kammer eingebracht werden, gilt der Tag der Beschlussfas-sung als Datum des Einlangens. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über die Reihenfolge endgültig.

(4) Wenn ein Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht hat, entfällt die Abstimmung über allenfalls noch weitere vorliegende Anträge zur selben Sache, die dem angenom-menen Antrag widersprechen würden.

(5) Wird bei einem Antrag vom Präsidenten nach Beratung mit dem Kammeramt fest-gestellt, dass die Annahme dieses Antrages dem ÄrzteG oder sonstigen zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen würde, so sind die für diese Rechtsmeinung maß-geblichen Gründe in der Vollversammlung bekanntzugeben, zu protokollieren und der Antrag mit der Maßgabe zur Abstimmung zu bringen, dass damit eine Empfehlung der Änderung der Rechtslage im Sinne der Antragsteller ausgesprochen wird.

(5a) Angenommene Anträge der Vollversammlung über Angelegenheiten, die nicht unter § 80 Ziffer 1 bis 10 ÄrzteG 1998 fallen, sind als Empfehlungsbeschlüsse dem zuständigen Organ der Ärztekammer weiterzuleiten.

(6) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend war, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.

(7) Werden keine Anträge auf namentliche Abstimmung oder geheime Abstimmung eingebracht, so erfolgt die Abstimmung durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe.

(8) Werden Anträge auf namentliche und/oder geheime Abstimmung eingebracht, so sind diese sofort abzustimmen, wobei der Antrag auf geheime Abstimmung - unabhängig vom zeitlichen Einlangen – zuerst abzustimmen ist. Die Abstimmung über die geheime Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Erhält dieser Antrag die notwendige Unterstützung, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 14 Abstimmung durch Erheben der Hand

(1) Die Abstimmung durch Erheben der Hand geht so vor sich, dass der Präsident zunächst diejenigen Kammerräte, die für den Antrag sind, ersucht, die Hand zu heben, anschließend jene Kammerräte, die sich der Stimme enthalten und schließlich jene Kammerräte, die gegen den Antrag sind.

(2) Bei Abstimmung mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage sind zunächst die Prostimmen festzustellen, anschließend die Stimmenthaltungen und zuletzt die Kontrastimmen.

(3) Die gültigen Pro- und Kontrastimmen sowie die ungültigen Stimmen (Stimmenthaltungen) sind vom Kammeramt zu zählen, wobei der Kammeramtsdirektor oder ein anderer Mitarbeiter des Kammeramts anschließend das Abstimmungsergebnis bekannt gibt. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

(4) Der Präsident hat anschließend festzustellen, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen für die der Präsident gestimmt hat.

(5) Stimmt die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen mit der Zahl der anwesenden Kammerräte nicht überein, so ist der mutmaßliche Grund hierfür im Protokoll zu vermerken.

(6) Wenn durch die Nichtübereinstimmung Zweifel bestehen, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(7) Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist das Abstimmungsergebnis mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einem Kammerrat verlangt wird.

§ 15 Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Kammerrat eine namentliche Abstimmung verlangt.

(2) Wird keine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so geht die namentliche Abstimmung so vor sich, dass der Kammeramtsdirektor die Kammerräte einzeln namentlich aufruft, welche ihr Abstimmungsverhalten mitteilen. Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist im Anschluß an die Abstimmung das Abstimmungsergebnis mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einem Kammerrat verlangt wird.

- (3) Dem Protokoll ist jedenfalls ein namentliches Abstimmungsverzeichnis beizufügen.
- (4) § 14 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

§ 16 Geheime Abstimmung

- (1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Kammerrat eine geheime Abstimmung verlangt, und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.
- (2) Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerräte nach namentlichem Aufruf ihre Stimmzettel in Kuverts in eine gemeinsame Urne.
- (3) Die Auszählung erfolgt durch die hiezu bestimmten Angestellten der Kammer unter Aufsicht von zwei von der Vollversammlung gewählten Kammerräten.
- (4) Nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch den Kammeramtsdirektor stellt der Präsident fest, ob der Antrag angenommen wurde oder nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (5) § 14 Abs. 5 und 6 sind anzuwenden.

§ 17 Akteneinsicht

Jeder Kammerrat hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke, die die Grundlage zur Entscheidungsfindung für eine Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt bilden. Diese Geschäftsstücke sind im Kammeramt spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Sitzungstag zur Einsicht für die Kammerräte aufzulegen.

§ 18 Beiziehung sachkundiger Personen

Der Präsident kann zu den Sitzungen der Vollversammlung sachkundige Personen beiziehen.

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für die Kammerangehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes öffentlich.
- (2) Die Zuhörer haben sich während des Verlaufes der Sitzung jeder Einmischung oder Kundgebung zu enthalten.

(3) Wird durch das Verhalten von Zuhörern der Ablauf der Sitzung gestört, kann der Präsident nach vorheriger Warnung die Betreffenden oder das gesamte Auditorium von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(4) Die Vollversammlung kann beschließen im Einzelfall bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführung obliegt im allgemeinen einem Angestellten der Kammer, doch kann im Einzelfall ein Kammerrat damit beauftragt werden.

(3) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen und vom Präsidenten und von dem oder den Protokollführern zu zeichnen.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll und Verbesserungs- oder Ergänzungswünsche sind schriftlich einzubringen und müssen spätestens vier Werktage vor der Sitzung, in welcher der Genehmigungsbeschluss gefasst werden soll, bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt eingelangt sein, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können.

(5) Das Protokoll ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zu erstellen und im Kammeramt in elektronischer Form aufzulegen. Die Einsichtnahme steht allen Kammerräten, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998) in den Räumlichkeiten des Kammeramtes zu den Dienstzeiten zu. Gleiches gilt für die unter § 21 Abs. 2 angeführten Tonträgeraufzeichnungen mit der Maßgabe, dass allfällige Abschriften vom jeweiligen Kammerrat zu erstellen sind, der den Tonträger abhört. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls durch die nächste Vollversammlung steht das Recht auf Protokolleinsicht allen Kammerangehörigen zu.

(6) Den gemäß § 4a befangenen Kammerräten und Referenten stehen eine Protokolleinsicht sowie ein Abhören von Tonträgeraufzeichnungen hinsichtlich jener Stellen, bei denen sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren, nicht zu.

§ 21 Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Bezeichnung, Ort und Zeit der Sitzung, Anwesende, entschuldigt bzw. unentschuldigt Ferngebliebene, Protokollführer, Tagesordnung.

(2) Das Protokoll hat den genauen Wortlaut der gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmung darüber zu enthalten (Beschlussprotokoll). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verlauf der Sitzung auf einem Tonträger oder auf eine andere geeignete elektronische Weise festgehalten wird.

(3) Ausschließlich auf Verlangen eines Redners sind seine Ausführungen oder die Ausführungen eines Vorredners wörtlich zu protokollieren. Verlangen auf wörtliche Protokollierung nach Sitzungsende sind unzulässig.

C. Der Kammervorstand

§ 22 Zusammensetzung, Aufgabenbereich

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurierversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie weiteren, jeweils von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte und der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitgliedern. Sein Aufgabenbereich ergibt sich aus § 81 ÄrzteG 1998.

§ 23 Einberufung

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, einberufen.

(2) Der Vorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten (§ 81 Absatz 5 ÄrzteG 1998).

(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. „Ein Terminavis ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavis ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.

(4) Bei Befassung des Kammervorstandes auf Grund eines Vetos gemäß § 83 Abs. 3 ÄrzteG 1998 ist eine Sitzung des Kammervorstandes innerhalb von vier Wochen einzuberufen

§ 24 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgelegt.

(2) Die Bestimmungen der § 7 Absatz 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens

am 6. Werktag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.

(4) Der Vorstand kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(5) Empfehlungsbeschlüsse der Vollversammlung sind jedenfalls in der nächstfolgenden Vorstandssitzung als eigener Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 26 Kooptierung, Beiziehung sachkundiger Personen

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Kammerräte seinen Sitzungen beiziehen. Diese Kammerräte dürfen jedoch keine Anträge einbringen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

(2) Der Präsident kann ferner zu den Sitzungen des Vorstandes sachkundige Personen beiziehen.

§ 27 Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998) zusteht.

§ 27a Berichtspflicht an die Vollversammlung

Beschlüsse des Vorstandes sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen (z.B. Reihungslisten von Kassenverträgen) oder der Vorstand Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 10 Werktagen an alle Kammerräte per e-mail zu übermitteln oder auf andere elektronische Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 28 Vertraulichkeit

Sitzungen des Vorstandes oder Teile davon können vom Präsidenten oder durch Beschluss des Vorstandes für vertraulich erklärt werden.

§ 29 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind auf die Sitzungen des Vorstandes die §§ 8 bis 16 mit Ausnahme von § 13 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

D. Der Präsident, die Vizepräsidenten

§ 30 Stellung, Aufgaben

(1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung der Kammer und fertigt alle Geschäftsstücke. Soweit diese eine finanzielle Angelegenheit betreffen, ist die Gegenzeichnung des Finanzreferenten erforderlich.

(2) Der Präsident führt die Beschlüsse der Kammerorgane durch, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist, er schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten.

(3) Der Präsident teilt die einlangenden Schriftstücke den zuständigen Organen, Referaten, Ausschüssen, etc. zur Bearbeitung bzw. Beschlussfassung zu. Er kann Teile seiner Geschäftsführungsbefugnis oder Aufgaben an einen Vizepräsidenten zur Besorgung übertragen. Dieser fertigt unter der Bezeichnung „geschäftsführender Vizepräsident“.

§ 31 Teilnahme an Sitzungen

Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen von Kurierversammlungen, Sektionen sowie durch Satzung eingerichteten oder vom Vorstand eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen, etc. teilzunehmen.

E. Die Kurierversammlungen

§ 32 Zusammensetzung

Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung.

§ 33 Einberufung

- (1)** Die Kurierversammlung wird vom Kurienobmann bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen.
- (2)** Der Kurienobmann hat die Kurierversammlung ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kurierversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.
- (3)** Die erste Sitzung der Kurierversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird vom Präsidenten einberufen, der diese Sitzung bis zur Wahl des neuen Kurienobmannes leitet.
- (4)** Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben. Ein Terminavisos ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavisos ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.

§ 34 Tagesordnung

- (1)** Die Tagesordnung wird vom Kurienobmann festgelegt. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus Tagesordnungspunkte festzulegen.
- (2)** Die Tagesordnung ist den Kammerräten vor jeder Kurierversammlung mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung(en);
 - b) Bericht des Kurienobmannes;
 - c) Allfälliges
- (3)** Numerisch angeführte Berichtspunkte im Bericht des Kurienobmannes sind automatisch Teil der Tagesordnung sofern diese unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 33 Absatz 4 rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
- (4)** Jedes Mitglied der Kurierversammlung ist berechtigt, schriftlich bzw. im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder mittels Telefax die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung unter Beifügung allfälliger darauf bezugnehmender Anträge zu verlangen. Das Ersuchen um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte muss spätestens am 6. Werktag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.
- (5)** Die Kurierversammlung kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.
- (6)** Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 35 Abstimmungen

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 mit Ausnahme von § 13 Absatz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kurierversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 37 Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme allen Kuriemitgliedern, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse der Kurierversammlungen umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z. 1 ÄrzteG 1998) zusteht.

§ 37a sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

F. Kurienobmann und Stellvertreter

§ 38 Stellung, Aufgaben

- (1)** Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurierversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie.
- (2)** Der Kurienobmann beruft mindestens viermal im Jahr die Kurierversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
- (3)** Wenn in der betreffenden Kurie Sektionen eingerichtet sind, obliegt dem Kurienobmann im Einvernehmen mit dem Sektionsobmann die Einberufung von Sektionsversammlungen.
- (4)** Der Kurienobmann fertigt Geschäftsstücke der Kurierversammlung; soweit finanzielle Angelegenheiten der Kurie betroffen sind, sind diese von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung zu fertigen. Alle Geschäftsstücke sind jedenfalls vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (5)** Der Kurienobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.

G. Das Präsidium

§ 39 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten.

§ 40 Einberufung

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Regelfall spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form; in dringenden Angelegenheiten kann das Präsidium vom Präsidenten mit einer Frist von 24 Stunden einberufen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident.

§ 41 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 21, ausgenommen § 8 Abs.2 und § 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Präsidiums, dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Präsidiums umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z. 1 ÄrzteG 1998) zusteht.“

H. Die Sektionsversammlungen

§ 42 Bildung

- (1) Innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte ist eine Sektion der Turnusärzte und eine Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte zu bilden.
- (2) Innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte ist eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte und eine Sektion der Fachärzte zu bilden.

§ 43 Zusammensetzung

Die Sektionsversammlungen bestehen aus den der jeweiligen Sektion zugehörigen Kammerräten. Die Zugehörigkeit zur Sektionsversammlung bleibt für die Dauer der gesamten Funktionsperiode aufrecht.

§ 44 Aufgaben

Die Aufgaben der Sektionsversammlungen sind in der Satzung geregelt.

§ 45 Einberufung

(1) Die Sektionsversammlung wird vom Sektionsobmann im Einvernehmen mit dem Kurienobmann bei Bedarf einberufen.

(2) Der Sektionsobmann hat die Sektionsversammlung ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Sektionsversammlung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.

(3) Die Tagesordnung zu den Sitzungen wird den Kammerräten am 5. Werktag vor Sitzungsbeginn mitsamt der Einladung im Wege der elektronischen Versendung bekanntgegeben.

(4) Die erste Sitzung der Sektionsversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird vom zuständigen Kurienobmann einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des neuen Sektionsobmannes leitet.

§ 46 Tagesordnung, Leitung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung wird vom Sektionsobmann festgesetzt. Der Kurienobmann kann bis zu Beginn der Sitzung von sich aus weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Sektionsversammlung gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben und hat bei ordentlichen Sitzungen auf jeden Fall folgende Punkte zu enthalten:

- a) Verifizierung des Protokolls der vorangegangenen Sitzungen(en)
- b) Bericht des Sektionsobmannes;
- c) Allfälliges

(3) Die Sektionsversammlung kann nach Eröffnung der Sitzung, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vornehmen.

(4) Nach Eingehen in die Tagesordnung ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

§ 47 Leitung der Sitzung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Sektionsobmann eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt sie genehmigen.

(2) Der Sektionsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 47a Abstimmungen

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 48 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Sektionsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 48a Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Sektionsmitgliedern und den Kammerräten der jeweils zuständigen Kurie sowie den Mitarbeitern des Kammeramts zusteht.

I. Allgemeines

§ 49

Für die Sitzungen der übrigen durch die Satzung oder durch Beschluss des Vorstandes eingerichteten Ausschüsse, Referate, Kommissionen, etc. sind die Bestimmungen über die Vollversammlung sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

(1) An die Stelle des Präsidenten tritt der jeweilige Obmann (Vorsitzende), der auch die Tagesordnung festlegt und über die Art der Einberufung entscheidet. Die Einberufung hat jedenfalls zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis unmittelbar vor der Sitzung gestellt werden.

(4) Anträge können auch mündlich gestellt werden.

(5) Geheime Abstimmungen sind, ausgenommen bei Wahlen des Obmannes (Vorsitzenden) sowie beim Vertrauensentzug nicht zulässig.

(6) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Obmann (Vorsitzende, etc.) oder mindestens 15 Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen.

(7) Auf die Protokollführung ist die Bestimmung des § 21 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Aufzeichnung durch einen Tonträger oder auf eine andere geeignete elektronische Weise nicht erfolgt und die Protokollführung bei durch den Vorstand oder

die Kurierversammlungen eingerichteten Referaten durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, der diese im Kammeramt zu hinterlegen hat.

(8) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung per e-mail gefasst werden, wobei in der Anordnung die Frist bekanntzugeben ist, innerhalb derer die Rückmeldung im Kammeramt einlangen muss. Diese Frist darf nicht weniger als einen Werktag betragen.

§ 49a

(1) Alle Geschäftsstücke der Kammer fertigt jedenfalls der Präsident. Diejenigen Geschäftsstücke der Kammer, die eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betreffen, sind vom Finanzreferenten (Stellvertreter) unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung, „Finanzreferent“ („Stellvertr. Finanzreferent“) mitzuzeichnen. Soweit Referenten an der Vorbereitung des Geschäftsstückes mitgearbeitet haben, haben auch sie mitzuzeichnen.

(2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung zu fertigen, sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

(3) Als Geschäftsstück im Sinn des Abs. 1 gelten nicht Anfragen, Erhebungen, Übermittlungen und Anforderungen sowie Auskünfte oder Mitteilungen ohne standespolitische Bedeutung. Diese können von den Referenten oder von den Angestellten, die der Präsident dazu ermächtigt hat, im Auftrage des Präsidenten gezeichnet werden. Im Zweifel ist die Weisung des Präsidenten auf dem Dienstweg einzuholen.

(4) Das Präsidium kann Richtlinien über die Fertigung von Geschäftsstücken erlassen.

§ 49b Aufbewahrung von Geschäftsstücken

Geschäftsstücke der Ärztekammer für Wien sind im Kammeramt mindestens 30 Jahre im Original oder elektronisch eingescannt aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Tonträgeraufzeichnungen der Sitzungen der Organe der Ärztekammer für Wien

§ 50

Die Benützung von Handys in Sitzungen von Organen, Ausschüssen, etc. ist nicht gestattet. Bei Mitnahme solcher Geräte in die Sitzung ist dafür Sorge zu tragen, dass einlangende Anrufe den Sitzungsablauf nicht stören (z.B. Stummschaltung, Vibration).

§ 51 Anfragerecht

Jeder Kammerrat hat das Recht der schriftlichen Anfrage an den Präsidenten. Dieser hat die Anfrage innerhalb von vier Wochen ab Einlangen in der Kammer schriftlich zu beantworten. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, sind die Gründe hiefür dem Fragesteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Konstituierung des Organs Vollversammlung der Ärztekammer für Wien nach den Bestimmungen des ÄrzteG BGBL I, 156/2005 in Kraft und ist auf der Homepage der Ärztekammer für Wien (www.aekwien.at) kundzumachen.

§ 53 Inkrafttretensbestimmung zur 2. Geschäftsordnungs-Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2013 treten die Bestimmungen der § 48a und § 49b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 in Kraft.

§ 54 Inkrafttretensbestimmung zur 3. Geschäftsordnungs-Novelle 2013

Die Bestimmungen der § 20 Absatz 5 sowie § 49b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 9. Juli 2013 treten gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

§ 55 Inkrafttretensbestimmung zur 4. Geschäftsordnungs-Novelle 2013

Die Bestimmungen der §§ 6 Absatz 4, 7, 8, 9 Absatz 4 bis 7, 9a, 10, 11, 12, 23 Absatz 2 und 3, 24, 33 Absatz 4, 34, 37a, 45, 46, 47 und 47a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

§ 56 Inkrafttretensbestimmung zur 5. Geschäftsordnungs-Novelle 2014

Die Bestimmungen der § 6 Absatz 2 und 4, § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 7, § 15 Absatz 1, 2 und 3, § 20 Absatz 3, 4 und 5, § 21 Absatz 3, § 23 Absatz 3, § 27, § 27a, § 33 Absatz 4, § 37, § 40, § 41, § 48a sowie die Streichungen von § 28 Absatz 2 und 3, § 45 Absatz 3 letzter Satz sowie § 47 Absatz 4 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 17. Juni 2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

§ 57 Inkrafttretensbestimmung zur 6. Geschäftsordnungs-Novelle 2015

Die Bestimmungen der § 4a, § 20 Absatz 6, § 29, § 35 und § 49 Absatz 7 und 8 sowie die Streichungen von § 13 Absatz 5 1. Satz und § 30 Absatz 4 und 5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 58 Inkrafttretensbestimmung zur 7. Geschäftsordnungs-Novelle 2017

Die Bestimmung des § 10 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 20. Juni 2017 tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.

§ 59 Inkrafttretensbestimmung zur 8. Geschäftsordnungs-Novelle 2018

Die Bestimmung des § 16 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 12. Juni 2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.